



## Weihnachtsgruß von Oberbürgermeister Thilo Michler

Liebe Leserinnen und Leser aus Öhringen und Umgebung, die stimmungsvolle Adventszeit läutet nicht nur den Endspurt eines sehr bewegten und ereignisreichen Jahres 2011 ein. Sie kündigt mit zahlreichen Weihnachtsmärkten, heißem Glühwein, leckerem Kinderpunsch, gepuderten Waffeln und duftenden Lebkuchen zugleich das kommende Weihnachtsfest an.

Vor allem für Kinder ist Weihnachten ganz eng mit dem Besuch der Kirche, dem Heiligen Abend und den ersehnten Geschenken unterm Christbaum verbunden.

Auch wir Erwachsenen zeigen die Freude, indem wir uns gegenseitig überraschen aber auch indem wir die Feier- und Urlaubstage ganz bewusst miteinander verbringen.

Daher wünsche ich Ihnen allen schöne, geruhsame und stimmungsvolle Weihnachtstage. Ebenso wünsche ich Ihnen sehr viel „geschenkte“ Zeit mit der Familie und mit allen Menschen, die Ihnen besonders am Herzen liegen.

Ihr  
Thilo Michler  
Oberbürgermeister



## LQN-Bücherstübe Möglingen

„Kinder erzählten aus ihren Lieblingsbüchern“



Acht Bücherfans stellten ihre Lieblingsbücher in Möglingen vor.

Im Rahmen des LQN-Projekts bot das neue Bücherstübe in Möglingen einen Aktionstag für kleine „Leseratten“ an. Sie konnten ihre Lieblingsbücher vorstellen, beschreiben oder auch ganz einfach die Lieblingsgeschichte nacherzählen.

Kleine Bücherfans zwischen vier und elf Jahren waren mit ihren Lieblingsbüchern ins Bücherstübe gekommen und hatten ihre Favoriten vorgestellt oder auch ganz interessiert zugehört. Ein Feuerwehrbuch wurde vor allen Teilnehmern sogar in „Uniform“ mit einem ech-

ten Feuerwehrhelm präsentiert.

Zur Belohnung für ihre tollen Präsentationen gab es für alle Kinder einen Buchgutschein.

Der nächste Aktionstag im LQN-Bücherstübe findet am 13. Dezember 2011 von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr statt. Dann werden Lesezeichen zum Verschenken oder selber behalten gebastelt!

Wer mitmachen möchte, kann sich ab sofort anmelden bei Petra Fink 07948/2344

Öffnungszeiten des Bücherstübes: Dienstag von 16.00 bis 17.00 Uhr im Rathaus in Möglingen.

## Einladung zur Begegnung 2012

Bürgerempfang am 8. Januar in der Kultura

Mit der „Begegnung 2012“, dem traditionellen Bürgerempfang, startet die Stadt Öhringen am Sonntag, 8. Januar, ab 11 Uhr in der Kultura in das neue Jahr.

Alle Bürgerinnen und Bürger aus dem gesamten Stadtgebiet sind ganz herzlich eingeladen. Oberbürgermeister Thilo Michler wird einen kurzen Rückblick auf das vergangene Jahr geben. Ebenso blickt er nach vorne und stellt die wichtigsten Themen, Aufgaben und Termine für das Jahr 2012 vor.

Erzieherinnen von städtischen Kindergärten bieten während der Veranstaltung eine professionelle Kinderbetreuung an.

Vier städtische Kindergärten spielen zudem die Hauptrolle in einem Film zur Landesgar-

tenschau 2016. Dieser etwa 7 Minuten lange Film-Clip wird im Rahmen der Begegnung 2012 erstmals öffentlich präsentiert!

Die Stadtverwaltung wird auch die Pläne des Vorentwurfs für die Daueranlagen der LAGA 2016 zeigen. Die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung „Ideenblatt Nr. 2“ flossen direkt in die Planungen ein und führten zu Änderungen im Bereich der Allmand.

Musikalisch umrahmt wird die Veranstaltung durch die Nachwuchs-Band der städtischen Jugendmusikschule Öhringen. Natürlich bleibt im Anschluss an das kurzweilige Programm für die Besucher auch wieder viel Zeit für zwanglose Gespräche und einen gemeinsamen Start in das Jahr 2012. Der Eintritt ist frei.



## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Öhringen

### Bekanntmachung

Am Dienstag, 13. Dezember 2011, um 17:30 Uhr findet in der Sporthalle in Michelbach eine

öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

#### Tagesordnung:

1. Fragestunde für Einwohner
2. Landgartenschau Baden-Württemberg 2016 in Öhringen  
- Beschluss des Vorentwurfs der Daueranlagen  
- Kenntnisnahme der Auswertung des Ideenblattes Nr. 2  
- Kenntnisnahme der Landgartenschau Informationstermine 2012
3. Einbringung des Haushaltsplanes 2012 der Stadt und der Wirtschaftspläne 2012 der Eigenbetriebe „Technische Werke der Stadt Öhringen“ und „Abwasserwirtschaft Öhringen“ mit Finanzplanung bis 2015
4. Wiedereinführung des Kfz-Kennzeichens „ÖHR“ als Wunsch Kennzeichen im Hohenlohekreis
5. Einziehung öffentlicher Stellplätze
6. Baugenehmigungsverfahren
7. Antrag der bmk Steinbruchbetriebe GmbH & Co. KG auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Betrieb einer mobilen Recyclinganlage zur Aufbereitung und Zwischenlagerung von Baurestmassen im Werk Alfred Kleinknecht, Unterohrn
8. Spendenbericht der Großen Kreisstadt Öhringen  
Beschluss über die Annahme der Geldspenden
9. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15.11.2011
10. Informationen für den Gemeinderat  
Mitteilungen des Vorsitzenden
11. Anfragen

Für interessierte Einwohner liegen die Sitzungsvorlagen im Foyer des Hauptamts, im Schloss, 1. Stock, zur Einsichtnahme aus.  
Thilo Michler  
Oberbürgermeister

### Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Öhringen mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung - FwSAbt) vom 15. November 2011

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am

15. November 2011 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Öhringen in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Öhringen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
  1. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr in Öhringen in Baumerlenbach in Büttelbronn in Cappel in Eckartsweiler in Michelbach in Möglingen in Ohrnberg in Schwöllbronn in Unterohrn (mit Möhrig) und in Verrenberg
  2. der Altersabteilung Öhringen
  3. der Jugendfeuerwehr Öhringen

#### § 2 Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat
  1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
  2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2.16 der Hauptsatzung)
  1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
  2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuer-sicherheitsdienstes.

#### § 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach § 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungscommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

#### § 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
  1. die Probezeit nicht besteht,
  2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
  3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
  4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
  5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
  6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
  7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
  8. wegen Brandstiftung nach § 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
  1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
  2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
  3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
  4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungscommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
  1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
  2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
  3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder

4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
- Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- (6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihre Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
  1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
  3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
  4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
  6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
  7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder

ihrer Natur nach erforderlich ist.

- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.
- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

#### § 6 Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).
- (3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen

